

032 K 014/22



AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 24.05.2024, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130

der im Grundbuch von Erbbaugrundbuch von Büderich Blatt 11825 und 11846 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

A)

Wohnungs- und Teilerbbaugrundbuch von Büderich Blatt 11825
498/10000 Anteil an dem Erbbaurecht, in Blatt 5706 als Belastung
des Grundstücks (BV Nr. 14):

Gemarkung Büderich, Flur 35,

Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Karl-Arnold-Straße 38, 38 a, 38
b, groß 1.472 m²

Flurstück 1251, Gebäude- und Freifläche, Karl-Arnold-Straße 38, 38 a, 38
b, groß 213 m²

Flurstück 1253, Gebäude- und Freifläche, Karl-Arnold-Straße 38 b, groß
228 m²

Flurstück 1255, Gebäude- und Freifläche, Karl-Arnold-Straße, groß 26 m²
eingetragen in Abteilung II Nr. 11 bis zum 27.03.2117.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum mit selbiger Nummer.

B)
Teilerbbaugrundbuch von Büderich Blatt 11846
10/10.000 an dem unter A) bezeichneten Erbbaurecht

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. P37 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

A) 3-Zimmer-Wohnung mit Terasse im Erdgeschoss: Wohn-/Essbereich mit offener Küche, Schlafzimmer mit Ankleide, Zimmer, Diele, Bad, WC, Abstellraum und ein Kellerraum, Baujahr ca. 2020.

B) Tiefgaragenstellplatz, Baujahr ca. 2020.

Lage: Karl-Arnold-Straße 38, Meerbusch-Büderich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

A) 509.000,00

B) 25.100,00 €

insgesamt 534.100,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Be-

riedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 06.02.2024